

**Satzung des Rollschuhclub Cronenberg e. V.
auf der Mitgliederversammlung am 07.11.19 beschlossen**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Rollschuhclub Cronenberg e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal (VR 1416) eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal-Cronenberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Rollschuhsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Unterhalt eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebes für die unter (1) aufgeführte Sportart.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Rollsport- und Inlineverband e. V. und im angeschlossenen Landesverband RIV NRW e. V. sowie im Stadtsportbund Wuppertal e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an und unterwirft sich deren Gerichtsbarkeit.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu Fachverbänden und anderen Organisationen beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied kann jede natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Sie ist endgültig und kann nicht angefochten werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
- (3) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Recht und Pflichten ordentlicher Mitglieder. Sie sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

(6) Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich und begründet mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden.

Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand in seiner nächsten Sitzung endgültig.

(7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Davon sind nicht betroffen bestehende Verpflichtungen (z. B. offene Beiträge). Vereinseigene Gegenstände sind an den Verein zurückzugeben. Eine Erstattung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

(2) Über Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie beschließt eine Beitragsordnung.

§ 6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand (gem. BGB § 26) und
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 7 Vergütung an Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeiter

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, das Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Für die Ausgestaltung der Einzelheiten ist der Vorstand zuständig.

Der Vorstand kann weiterhin unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.

(3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze der Vereinsarbeit fest.

Sie ist insbesondere zuständig dafür:

1. Vorstand und Kassenprüfer zu wählen,
2. die Berichte von Vorstand und Kassenprüfer entgegenzunehmen,
3. Vorstand und Kassenprüfer zu entlasten,
4. den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
5. Über an sie gerichtete Anträge, insbesondere die Beitragsordnung zu entscheiden,
6. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Nennung einer Tagesordnung in Schriftform (per Brief oder Email) mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eingeladen. Jede ordentlich eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor einer Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen; diese werden zu Beginn der Mitgliederversammlung als Ergänzung bekanntgegeben.

(3) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung.

(4) Mitglieder, die noch nicht 16 Jahre alt sind, dürfen an Abstimmungen und Wahlen nicht teilnehmen. Sie haben jedoch Rede und Antragsrecht. Eltern von Mitgliedern unter 16 Jahren dürfen an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Sie haben aber kein Wahl- und Beschlussrecht.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, mindestens ein anwesendes Mitglied widerspricht im Einzelfall diesem Verfahren.

(7) Zur Durchführung von Wahlen wird eine Wahlleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(8) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt die Stichwahl wiederum zu einer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Über die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Diskussion wird ein Protokoll angefertigt, das von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.

§ 9 außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn dies erforderlich ist, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Benennung der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen, wie sie unter § 8 für die ordentliche Mitgliederversammlung aufgeführt sind.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der Geschäftsführer/in (als stellv. Vorsitzende/r)

dem/der Kassierer/in

(3) Er leitet den Verein und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht originär der Mitgliederversammlung obliegen.

(4) Er ist Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der erweiterte Vorstand besteht aus

dem geschäftsführenden Vorstand,

mindestens zwei weiteren Beisitzern, die vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die u. a. eine Aufgabenverteilung sowie eine Kompetenzregelung beinhaltet.

(7) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl findet in getrennten Wahlgängen statt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amte aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

Zwischenzeitlich übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(9) Über die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Vorstandsdiskussion wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleitung und dem schriftführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Die Wahl kann in der Weise erfolgen, dass nach einem Jahr jeweils ein Kassenprüfer gewählt wird. Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 12 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen.

a) Beitragsordnung

b) Geschäftsordnung

c) Hallennutzungsordnung.

d.) Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Haftung

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Eine Mitgliederversammlung kann die Satzung ändern bzw. den Verein auflösen, wenn zu diesem Zwecke gesondert schriftlich eingeladen worden ist. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den amtierenden Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Cronenberger Heimat und Bürgerverein e.V. zu, der es für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung vom 03. Mai 1995 wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.11.19 in der vorliegenden Fassung geändert. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.